



## **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kaunertal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat mit Beschluss vom 24.05.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr, sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie zum Beispiel die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2009, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatz 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Absatzes 4 vorliegt.



2. Für Schwimmbecken, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr in Höhe von **EUR 21,80 pro m<sup>3</sup>** Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
3. Die Anschlussgebühr beträgt **EUR 1,40 pro m<sup>3</sup>** der Bemessungsgrundlage
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, sowie Silos, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
  - alle Gebäude die keiner Bewilligungspflicht gemäß Tiroler Bauordnung – TBO in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

#### § 4

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Sollte aus irgendeinem Grund der Wasserverbrauch nicht mehr genau feststellbar oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zu ermitteln.
3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **EUR 0,60 je m<sup>3</sup>** Wasserverbrauch. Der Ableszeitraum erstreckt sich jeweils von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres. Die aktuelle Wasserbenützungsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich für den festgelegten Ableszeitraum festgelegt.

#### § 5

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt pro Jahr:

Zählermiete für	3 m <sup>3</sup>	bis	5 m <sup>3</sup>	Wasserzähler	EUR 8,--
Zählermiete für	7 m <sup>3</sup>	bis	10 m <sup>3</sup>	Wasserzähler	EUR 12,--
Zählermiete für	20 m <sup>3</sup>	bis	30 m <sup>3</sup>	Wasserzähler	EUR 23,--

#### § 6

#### **Sonderbestimmungen für Neubauten**

1. Bei Errichtung von „Neubauten“ wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaus, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, ein laufender Wasserzins nicht vorgeschrieben.
2. Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren gemäß § 4 und 5 ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.
3. Werden bei bestehenden Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Absatz 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Nebengebäuden, Einfriedungen usw.

#### § 7

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Absatz 1 und 4 dieser Gebührenordnung sinngemäß.



2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 9 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## **§ 11 Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Kaunertal den Zutritt zum Grundstück bzw. Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie überhaupt alle Änderungen, welche für die Bemessung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 12 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 24.05.2011

Für den Gemeinderat:  
Bgm. Josef Raich e.h.

Angeschlagen am: 25.05.2011

Abgenommen am: 09.06.2011